



Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 17.08.2022/ mc

3350 Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung und Landschaft

1. Ausgangslage

Damit Gewässer einen Beitrag zur Biodiversität, dem Hochwasserschutz, der Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten können, brauchen sie genügend Raum. Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz und die dazugehörige Verordnung (Art. 41a-c GschV) verpflichtet die Kantone seit 2011 für natürliche Gewässer einen Gewässerraum festzulegen. Der Gewässerraum schützt die Uferbereiche planerisch und verhindert, dass diese stärker zugebaut werden. Bei kanalisierten oder eingedolten Fließgewässern kann der Raum für eine spätere Revitalisierung bzw. Ausdolung gesichert werden.

Gemäss § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) obliegt es den Gemeinden, den Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes festzulegen.

2. Erwägungen

Die Überlegungen zur Erarbeitung der Mutation Gewässerraum sind ausführlich im Planungsbericht zusammengestellt. Die wichtigsten Punkte werden hier kurz vorgestellt. Weiterführende Informationen sind dem Planungsbericht zu entnehmen.

2.1. Mutation Gewässerraum - Teilpläne 1-8 und Übersicht Planausschnitte

Die Gemeinden sind grundsätzlich dafür zuständig, die Gewässerräume in den Bauzonen zu erlassen. Der Kanton legt hingegen die Gewässerräume im Landschaftsgebiet in Form kantonaler Nutzungspläne fest. Übersichtshalber wurden für die einzelnen Gewässerabschnitte jeweils ein Teilplan erstellt.

Eine Offenlegung der Bäche im Siedlungsgebiet wird auch langfristig nicht umzusetzen sein. Dies wurde im Rahmen des Ausdolungs- und Renaturierungskonzepts für Fließgewässer bereits eingehend geprüft. Damit ist auch eine planerische Sicherung des Gewässerraumes nicht zweckmässig. Für die eingedolten Gewässer im dicht besiedelten Bereich wird kein Gewässerraum ausgeschieden. Im Plan mit der Übersicht der Planausschnitte wird der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes definiert.

2.2. Der Gewässerraum

Provisorischer Gewässerraum

Seit Januar 2019 gelten die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV. Der provisorische Gewässerraum ist deutlich breiter (Sohlenbreite + 16 m) als der ordentlich festzulegende. Der provisorische Gewässerraum kann auf dem kantonalen Geoportal eingesehen werden. Insbesondere entlang des Talbachs sind einige Parzellen durch den provisorischen Gewässerraum stark beeinträchtigt. Der provisorische Gewässerraum gilt auch für die eingedolten Bachläufe. Dies kann mit der Festlegung des definitiven Gewässerraumes nun behoben werden.

Berechnung der ordentlichen Gewässerraumbreite

Die Gewässerraumbreite ist in Art. 41a GSchV definiert. Dabei muss die Natürlichkeit der Gerinnesohlenbreite berücksichtigt werden. Die Breite wird je nach Zustand mit einem Faktor multipliziert.

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraum
<2 m	11 m
2-15 m	2.5 x nGSB + 7 m
> 15 m	Einzelfall, situativ festzulegen.

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- sich im Wald befindet
- eingedolt ist
- künstlich angelegt oder
- sehr klein ist.

Die Abweichungen zum ordentlichen Gewässerraum sind im Planungsbericht im Punkt 3.8 beschrieben, abgewogen und entsprechend begründet.

2.3. Bauten im Gewässerraum

Der Gewässerraum darf extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Dabei ist er möglichst frei von neuen Anlagen zu halten. Grundsätzlich ist es nur zulässig, standortgebundene oder im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zu erstellen. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten oder Anlagen, die vom Gewässerraum überlagert werden, sind in ihrem Bestand geschützt (§ 109a RBG).

Gemäss § 95 Abs. 1 lit. d RBG galt bisher für Bauten an Gewässern ein Abstand von 6 m ab Oberkante der Uferböschung. Diese Vorschrift sowie allfällige Gewässerbaulinien innerhalb des Gewässerraumes, werden mit der Festlegung des Gewässerraumes aufgehoben. Somit reduziert sich in den meisten Fällen der notwendige Abstand der Bauten vom Gewässer.

Die zulässige bauliche Ausnützung der Parzelle wird durch die stellenweise Überlagerung mit dem Gewässerraum nicht verringert. Das Erstellen der Baute ausserhalb des Gewässerraumes mit der gesamten Nutzung der anrechenbaren Parzellenfläche ist erlaubt.

3. Beschluss

3.1 Der Einwohnerrat stimmt der Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung und Landschaft zu und beauftragt den Gemeinderat mit der Durchführung des weiteren Verfahrens gemäss § 31 RBG.

Gemeindepräsident

Stephan Burgunder

Gemeindeverwalter

Beat Thommen

Beilagen (zu beschliessende Unterlagen)

- Übersicht Planausschnitte
- Teilzonenplan 1-8

Beilagen für Fraktionspräsidenten (mit separater Post)

- Übersicht Planausschnitte
- Teilzonenplan 1-8

Folgende Beilagen sind auf der Abt. BVU einsehbar

- Übersicht Planausschnitte
- Teilzonenplan 1-8
- Planungs- und Begleitbericht gemäss § 39 RBG